Einreicher: Der Landrat

Datum: 08.09.2026

Beschlussvorlage Nr. 37/2026

des Kreistages Gotha

Gegenstand der Vorlage:

Haushaltssatzung 2027

Der Kreistag möge beschließen:

001 Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Jahr 2027 wird beschlossen.

Eckert

Beratungsfolge:	Datum der Sitzung:
Einbringung in den Kreistag	30.09.2026
Kreistag	18.11.2026
Kreistag	09.12.2026

Begründung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 114 ThürKO in Verbindung mit § 55 ff. ThürKO hat der Landkreis für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

B. Lösung

Am 30.09.2026 bringt der Landrat den Entwurf zum Haushalt 2027 in den Kreistag ein.

In seiner Sitzung am 18.11.2026 wird der Kreistag über die bis zu diesem Zeitpunkt eingebrachten Änderungen zum Entwurf des Haushalts 2027 beraten.

Auf der Grundlage der am 18. November beschlossenen Änderungen wird der Haushaltsplan dann überarbeitet sowie die Kreis- und Schulumlage neu berechnet.

Die geänderte Haushaltssatzung und die Aufstellung aller zum Entwurf des Haushaltsplans gemachten Änderungen werden am 09.12.2026 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 57 ThürKO soll die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen vom Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen werden und einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Aus der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Vorherigkeit ergeben sich keine rechtlichen Folgen. Eine Haushaltssatzung kann auch noch während des Haushaltsjahres erlassen werden. Sie tritt in jedem Fall, auch bei verspäteter Bekanntgabe, am 1. Januar in Kraft.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Der Kreistag gemäß § 114 ThürKO i. V. m. §§ 57 Abs. 1, 26 Abs. 2 Nr. 7 ThürKO.